



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision der Hochwasserrückhaltebecken Bornekamp I & II,

zwei Hochwasserrückhaltebecken zum Hochwasserschutz am Kortelbach

vom 14.09.2026

Betreiber: Stadt Unna am Standort: Bornekampstraße 70, 44797 Unna

Die Stadt Unna betreibt am o. g. Standort eine Anlage nach §75 LWG NRW i. V. m. DIN 19700 zur Rückhaltung von Wasser für den Hochwasserschutz am Kortelbach.

Datum der Überwachung:	29.07.2026
Vor-Vor-Ort-Aufwand (einschl. Fahrtzeit):	04,50 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	02,50 Personenstunden
Gesamtaufwand:	07,00 Personenstunden
Art der Revision:	☒ angemeldet / ☐ unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:
Bauwerkszustand, Funktion und Betrieb von Anlagenteilen

Grundlage der Überwachung:

- § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §36 WHG und § 93 Landeswassergesetz NRW
- DIN 19700 – Stauanlagen
- Planfeststellungsbeschluss vom 05.06.1975.

Ergebnis der Überwachung:

- Es wurden keine Mängel festgestellt.

Veranlasste Maßnahmen:

- Es wurden keine Maßnahmen veranlasst.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.